

72. Kann bei der Urteilsfällung ein Gerichtsassessor mitwirken, welcher in der Sache als Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft thätig gewesen ist?

St.P.D. §§. 22 Ziff. 4. 377 Ziff. 2.

III. Straffenat. Urtr. v. 13. November 1882 g. L. Rep. 2672/82.

I. Landgericht Lüneburg.

Aus den Gründen:

Die aus §. 377 Ziff. 2 und §. 22 Ziff. 4 St.P.D. abgeleitete Rüge ist begründet. Bei dem angefochtenen Urteile hat als Richter der Assessor G. mitgewirkt, welcher in der Sache vorher als Beamter der Staatsanwaltschaft thätig gewesen, mithin nach §. 22 Ziff. 4 a. a. O. kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes in dieser Sache ausgeschlossen war. Zwar hatte sich die Thätigkeit des genannten Beamten, welcher durch Verfügung des Justizministers beauftragt war, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes zu L. zeitweise die Stellung eines Hilfsarbeiters zu übernehmen, darauf beschränkt, zwei Requisitionen um Vernehmung, bezw. eibliche Vernehmung von Zeugen an das Amtsgericht M. zu entwerfen, welche sodann durch Unterschrift des Staatsanwaltes N. vollzogen wurden. Allein §. 22 Ziff. 4 a. a. O. umfaßt jede Art von Thätigkeit in der Sache, und wenn auch Assessor G. nur Hilfsarbeiter, nicht Vertreter des Staatsanwaltes im Sinne

des §. 145 G.B.G.'s, mithin nicht selbständig und auf eigene Verantwortung thätig war, so trifft gleichwohl der Grund des Gesetzes in seiner Person zu. Die mehrberegte Vorschrift des Gesetzes hat den Zweck, zu verhüten, daß über einen Angeklagten ein Richter aburteile, welcher in der Sache bereits in einer Stellung thätig war, die die Vermutung einer Voreingenommenheit begründet. Als eine solche Stellung betrachtet das Gesetz jene der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizeibeamten, des Anwaltes des Verletzten und des Verteidigers. Im Sinne des Gesetzes trifft aber die Vermutung der Voreingenommenheit nicht minder den Beamten, der als Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft die der Aktenlage als entsprechend erachteten Verfügungen entworfen hat, als denjenigen, welcher dieselben Verfügungen als Staatsanwalt durch seine Unterschrift vollzogen hat. Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne der citirten Gesetzesstelle sind daher auch Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft begriffen, vorausgesetzt nur, daß ihnen die Stellung von Beamten zukommt, was bei einem Gerichtsassessor zweifellos der Fall, welcher als solcher auch die zu einem landgerichtlichen Staatsanwalte erforderliche Befähigung (vgl. §. 149 G.B.G.'s, §§. 66, 67 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. Apr. 1878) besitzt.

Es ist mithin der im §. 377 Ziff. 2 St.P.O. vorgesehene Revisionsgrund gegeben.